

# RS OGH 1992/1/14 4Ob122/91, 8ObA60/15d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1992

## Norm

ABGB §1294

## Rechtssatz

Im Rahmen bestehender Schuldverhältnisse steht dem durch die Verletzung vertraglicher Unterlassungspflichten Geschädigten im Interesse der Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen ein Anspruch auf Unterlassung zu. Ein solcher Unterlassungsanspruch setzt nur voraus, dass (weitere) Rechtsverletzungen zu befürchten sind, nicht aber auch, dass bereits ein Schaden eingetreten ist. Besteht eine Verpflichtung, negative, wenn auch wahre Äußerungen zu unterlassen, dann ist das Unterlassungsgebot wegen der gleichartigen Interessenlage wie bei Ansprüchen nach § 7 UWG eng zu fassen und auf die konkrete Behauptung sowie Behauptungen gleichen Inhalts zu beschränken.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 122/91  
Entscheidungstext OGH 14.01.1992 4 Ob 122/91  
Veröff: JBl 1992,451 = RdW 1992,239
- 8 ObA 60/15d  
Entscheidungstext OGH 25.08.2015 8 ObA 60/15d  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0022439

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.09.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>